

So profitieren Familien:

- ▶ **Sozial- und Familienleistungen** werden seit 1. Jänner 2023 entsprechend der jährlichen Valorisierungsautomatik angepasst. Davon betroffen sind: Krankengeld, Reha- und Wiedereingliederungsgeld, Umschulungsgeld, Studienbeihilfe, Schülerbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Familienzeitbonus, Familienbeihilfe, Schulstartgeld, Mehrkindzuschlag und Kinderabsetzbetrag.
- ▶ Alle **Frei- und Absetzbeträge** werden seit 2023 valorisiert. Das betrifft Alleinverdiener-, Alleinerzieher- und Unterhaltsabsetzbetrag, Verkehrsabsetzbetrag und den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, SV-Rückerstattung und den SV-Bonus. Auch für 2025 werden diese vollständig an die Inflationsrate angepasst.
- ▶ Für alleinverdienende bzw. erwerbstätige alleinerziehende Personen mit geringem Einkommen ist ein Kinderzuschlag in Form eines erhöhten Absetzbetrages um **60 Euro pro Monat und Kind** vorgesehen.

Mehr Informationen
finden Sie unter:



www.oeaab.com



facebook.com/oeaab



Instagram.com/oeaab



Ab 2025: Monat für Monat mehr im Geldböser!

Kilometergeld auf 50 Cent angehoben!



Was über Jahrzehnte hinweg diskutiert wurde, ist Bundeskanzler Karl Nehammer und seinem Team gelungen: Die Kalte Progression, die schleichende Steuererhöhung, wurde mit dem 1. Jänner 2023 abgeschafft. Das bedeutet mehr Geld für alle, die etwas leisten und hart arbeiten – und zwar nicht nur einmal, sondern jedes Jahr aufs Neue.

Zwei Drittel der Kalten Progression kommen automatisch durch die Anhebung der Tarifgrenzen und der Absetzbeträge an die erwerbstätigen Menschen zurück. Über das verbleibende Drittel kann die Bundesregierung entscheiden und es für soziale Maßnahmen einsetzen. Fürs Jahr 2025 werden die Mittel in wirksame Maßnahmen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – Stichwort Kilometergeld sowie Tages- und Nächtigungsgelder – aber auch gegen Kinderarmut gesetzt.

Damit bleibt den Menschen auch im Jahr 2025 mehr Netto vom Brutto. Und das Monat für Monat!

August Wöginger
ÖAAB-Bundesobmann

Christoph Zarits
ÖAAB-Generalsekretär

Spürbare Entlastung im Jahr 2025

Die schleichende Steuererhöhung wurde mit 1. Jänner 2023 abgeschafft. Konkret bedeutet das: mehr Lohn, aber nicht mehr Steuern. Seit damals steigen die Tarifstufen um den Inflationswert. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer profitieren im Jahr 2025 aber nicht nur über das Ende der Kalten Progression, sondern darüber hinaus werden Absetzbeträge angehoben, das Kilometergeld und die Tages- und Nächtigungspauschale valorisiert und es kommt zu einer Neuregelung bei der steuerlichen Bewertung von Dienstwohnungen.

So profitieren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- ▶ **Alle Steuerstufen** (außer jene des Höchststeuersatzes von 55 Prozent bei Einkommen ab 1 Mio. Euro) werden **um knapp 4 Prozent angehoben**.

Steuer-satz	Steuerstufen 2024	Neue Steuerstufen ab 2025
0 Prozent	bis 12.816 Euro	bis 13.308 Euro
20 Prozent	über 12.816 bis 20.818 Euro	über 13.308 bis 21.617 Euro
30 Prozent	über 20.818 bis 34.513 Euro	über 21.617 bis 35.836 Euro
40 Prozent	über 34.513 bis 66.612 Euro	über 35.836 bis 69.166 Euro
48 Prozent	über 66.612 bis 99.266 Euro	über 69.166 bis 103.072 Euro
50 Prozent	über 99.266 bis 1.000.000 Euro	über 103.072 bis 1.000.000 Euro
55 Prozent	ab 1 Mio. Euro	ab 1 Mio. Euro

- ▶ Die **Absetzbeträge** samt der SV-Rückerstattung und des SV-Bonus sowie zugehöriger Einkommens- und Einschleifgrenzen werden zu 100 Prozent an die Inflationsrate angepasst.
- ▶ Die **Tages- und Nächtigungsgelder** werden **angehoben**: Tagesgelder für Inlandsdienstreisen dürfen dann bis zu 30 Euro betragen (bisher 26,40 Euro). Das Nächtigungsgeld wird von 15 auf 17 Euro angehoben.
- ▶ Das **Kilometergeld** wird ökologisiert und erhöht: Das Kilometergeld für Pkw, Motorräder und Fahrräder wird mit einheitlich **50 Cent pro gefahrenen Kilometer** festgesetzt.
- ▶ Der Kostenersatz bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln auf Dienstreisen wird attraktiviert: Die **Beförderungszuschüsse** für die ersten 50 Kilometer werden auf **50 Cent** erhöht.
- ▶ Neuregelung beim **Sachbezug für Dienstwohnungen**: Die gänzlich sachbezugsfreie Wohnfläche wird auf 35 m² erhöht und Gemeinschaftsräume werden nicht mehr wie bisher jedem einzelnen Bewohner voll zugerechnet, sondern aliquot.
- ▶ Valorisierung der Freigrenze für **sonstige Bezüge** (z.B. Urlaubsbeihilfe, Weihnachtsremuneration, Bilanzgeld, Jubiläumsgeld, u.a.m.)